



## Beschlusskammer 8

### BESCHLUSS

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 21 Abs. 3 S. 4 Nr. 3 lit. a) und f), S. 5 EnWG

wegen **der Festlegung zu Entgelten für singular genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden	Karsten Bourwieg,
den Beisitzer	Wolfgang Wetzl
und den Beisitzer	Tobias Henn,

am xx.xx.2025 beschlossen:

1. § 19 Absatz 3 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV) kommt zum 01.01.2026 nicht mehr zur Anwendung.
2. Für Netznutzer, die keine Netzbetreiber sind, gilt abweichend von Tenorziffer 1 eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2028.
3. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

ENTWURF

## Gründe

### I.

1 Die Beschlusskammer trifft mit der vorliegenden Festlegung in Ausübung ihrer Abweichungskompetenz gem. § 21 Abs. 3 S. 5 EnWG eine Entscheidung zur Anwendbarkeit des § 19 Abs. 3 StromNEV bis zum Außerkrafttreten der StromNEV zum 31.12.2028.

#### 1. Hintergrund der Festlegung

2 Die Beschlusskammer 8 hat die Vorschrift des § 19 Abs. 3 StromNEV (singulär genutzte Betriebsmittel) u.a. vor dem Hintergrund auf den Prüfstand gestellt, dass im vierten Quartal des Jahres 2024 zahlreiche große regionale Netzbetreiber die Absicht geäußert haben, sich in einer höheren Netzebene abrechnen zu lassen. Als Vehikel dient dafür regelmäßig das singulär genutzte Betriebsmittel nach § 19 Abs. 3 StromNEV. Die Absicht des Wechsels der Abrechnungsebene entstand im letzten Jahr verstärkt, als sich die Preiskurven der Ebenen in der Gestalt entfernten, dass die „Umhängung“ in eine höhere Ebene wirtschaftlich vorteilhaft wurde. Dadurch ändert sich nicht zwangsläufig die tatsächliche Anschlusssituation. Es kommt lediglich zu Umwidmungen, wodurch Leitungsinfrastruktur unter den Tatbestand der singulären Nutzung i. S. d. § 19 Abs. 3 StromNEV fällt. Eine derartige Ausweichbewegung in Bezug auf die Abrechnungsebene ist energiewirtschaftlich nicht begründbar und entspricht keiner verursachungsgerechten und sachgerechten Verteilung der Netzkosten i. S. d. § 21 Abs. 3 Nr 3 lit. a) EnWG. Denn in der Folge kann es zu preislichen Verschiebungen kommen, da die in der ursprünglichen Abrechnungsebene wegfallenden Netzkunden die Jahreshöchstlast der Netzebene abrechnungstechnisch zwar senken, die Kosten aber gleichbleiben. Auch um eine solche Situation vorzubeugen, hat die Beschlusskammer die Regelung des § 19 Abs. 3 StromNEV insgesamt im Kontext der Grundsätze der Netzentgeltregulierung überprüft.

3 Zum Verständnis der hier zur Konsultation gestellten Änderung des § 19 Abs. 3 StromNEV ist also die allgemeine Netzentgeltssystematik in den Blick zu nehmen. Berechnungsgrundlage der Stromnetzentgelte ist gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 StromNEV das transaktionsunabhängige Punktmodell. Die Netzentgelte bestimmen sich nach der fiktiv vom virtuellen Handlungspunkt in Höchstspannung bis zur Entnahmeebene des Netznutzers in Anspruch genommenen Netz- und Umspannebene und sind entfernungsunabhängig (§ 17 Abs. 1 S. 1 StromNEV). Dieses Modell hat zur Konsequenz, dass zur Ermittlung der

Netzentgelte keine Lastflussbetrachtung vorgenommen wird, sondern sich der Preis nach der Anschlussnetzebene der Entnahmestelle (§ 17 Abs. 1 S. 2 StromNEV) richtet.

- 4 Das Netzentgelt berechnet sich gemäß § 17 Abs. 2 S. 1 StromNEV pro Entnahmestelle. Die Kosten der Netz- und Umspannebenen werden, beginnend bei der Höchstspannung, jeweils anteilig auf die nachgelagerte Netz- oder Umspannebene gewälzt (§ 14 StromNEV).
- 5 Demgegenüber regelt § 19 StromNEV sogenannte „Sonderformen der Netznutzung“. Hierzu gehört auch § 19 Abs. 3 StromNEV im Falle von „singulär genutzten Betriebsmitteln“. Sie ist eine Begünstigungsnorm und wird von Netznutzern im Sinne von § 3 Nr. 28 EnWG in Anspruch genommen, sofern ein Netznutzer sämtliche in einer Netz- oder Umspannebene oberhalb der Umspannung von Mittel- zu Niederspannung von ihm genutzten Betriebsmittel ausschließlich selbst nutzt.
- 6 § 19 Abs. 3 StromNEV führt zu einer Verschiebung der Abrechnungsebene, indem der Netznutzer nicht mehr nach allgemeinen Grundsätzen (s.o.) das Netzentgelt für die Anschlussnetzebene schuldet, sondern – unter Einschluss der zurechenbaren Kosten der singulär genutzten Betriebsmittel – dasjenige der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene. Er wird daher abrechnungstechnisch als Kunde der nächsthöheren Netz- oder Umspannebene angesehen. Im Unterschied zu den Netzentgelten für Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV wird beim Entgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV nicht auf das tatsächliche Nutzungsverhalten, sondern auf die spezifische Anschlusssituation abgestellt. Hinsichtlich der Anschlusssituation ist in der Praxis die Abgrenzung der Betriebsmittel bzw. ihre Zuordnung zu einer Netz- oder Umspannebene entscheidend. Sofern etwa eine Leitung an einer unterspannungsseitigen Sammelschiene einer Umspannebene singulär genutzt wird, ist dies ausreichend, um zur Wahrnehmung der Sonderregelung berechtigt zu sein. Der Netznutzer wäre in diesem Fall fiktiv als Netzkunde der Umspannebene und nicht als Kunde der dieser nachgelagerten Ebene zu betrachten. Die Leitung zur Umspannebene wäre mit einem Sondernetzentgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV zu vergüten. Falls ein Netznutzer ein gesamtes Umspannwerk singulär nutzt, wäre er wiederum nach dieser Logik als Netzkunde der Netzebene zu betrachten, die der Umspannebene vorgelagert ist. In diesem Fall wäre die Nutzung des gesamten Umspannwerks durch ein Sondernetzentgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV zu vergüten.

- 7 Zwischen dem Netzbetreiber und dem Netznutzer ist für das singulär genutzte Betriebsmittel ein angemessenes Entgelt zu bilden. § 19 Abs. 3 StromNEV verlangt keine bestimmte Methode zur Entgeltbildung, sondern schreibt lediglich vor, dass die angewendete Methode kostenorientiert ist. Zudem verweist er auf die Grundsätze der Netzkostenermittlung gemäß § 4 StromNEV. Das Netzentgelt ist zwischen Netznutzer und Netzbetreiber diskriminierungsfrei festzulegen. Bei der konkreten Methodik zur Bestimmung des angemessenen Entgelts durch die jeweiligen Netzbetreiber kommen vor dem Hintergrund der offen gehaltenen Regelung uneinheitliche Berechnungsweisen bei den Verteilernetzbetreibern zur Anwendung. Hinzu kommt, dass die Ermittlung der Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV aus Sicht der Netznutzer eine gewisse Intransparenz aufweist. Die individuell zurechenbaren Kosten sind zwar auf Verlangen des Netznutzers durch den Netzbetreiber darzulegen, jedoch lässt sich anhand dieser Daten die Berechnung der Netzentgelte häufig nicht vollständig nachvollziehen, zumal noch Netzverluste für das sing. genutzte Betriebsmittel separat bestimmt und vergütet werden. Für Dritte bleiben die Berechnungsgrundlagen zur Bestimmung des Sondernetzentgelts unbekannt.
- 8 Ein Ziel bei der Einführung des Entgelts für singulär genutzte Betriebsmittel war die Vermeidung von Direktleitungsbau. Solche aus technischer Sicht nicht erforderlichen doppelten Leitungsstrukturen sind volkswirtschaftlich ineffizient und daher zu vermeiden. Denn zunächst verursacht ein Direktleitungsbau zusätzliche Kosten. Neben der bestehenden und für die Allgemeinheit nutzbaren Netzinfrastruktur würden neue, zusätzliche Netzinfrastrukturen geschaffen, die in der Regel zur Abbildung eines bereits befriedigten Verteilungsbedarfs dienen. Durch § 19 Abs. 3 StromNEV sollte somit verhindert werden, dass einzelne Kunden aus der Gemeinschaft der Netznutzer auf der jeweiligen Anschlussnetzebene ausscheiden, indem sie eigene Leitungen zur nächsthöheren Netz- oder Umspannebene errichten. Im Gegenzug für den Verzicht auf eine Direktleitung sollte ein günstigeres Netzentgelt gewährt werden. Eine solche Privilegierung desjenigen Netznutzers, der Betriebsmittel singulär nutzt, wäre nur vor dem Hintergrund sinnvoll, dass ein überflüssiger Direktleitungsbau tatsächlich vermieden würde (vgl. BGH, Beschl. v. 9.10.2018 – EnVR 42/17, Rn. 22). Inwieweit derartige positive Effekte überhaupt eintreten, ist aber unklar und konnte in der regulatorischen Praxis nicht festgestellt werden. Das Argument des vermiedenen Direktleitungsbaus rechtfertigt folglich für sich genommen keine Sonderregelung, wie sie letztendlich mit § 19 Abs. 3 StromNEV, der auf einer insoweit rein pauschalen Sichtweise beruht, aktuell besteht und deren Wirkung in den Ereignissen des Herbstes 2024 (Rn. 1) offenkundig geworden sind.

- 9 Die gegenwärtige Begrenzung auf Netznutzer oberhalb der Umspannung von Mittel- zu Niederspannung im Rahmen von § 19 Abs. 3 StromNEV wurde durch eine Gesetzesänderung im Jahr 2019 klargestellt. Diese den Anwendungsbereich einschränkende Regelung wurde damit begründet, dass ein gesondertes Netzentgelt für singulär genutzte Betriebsmittel nach seinem Sinn und Zweck nur oberhalb der Umspannebene von Mittel- zu Niederspannung sachgerecht sei. Bei ausschließlich genutzten Anlagen in den darunter liegenden Spannungsebenen handele es sich um Zufälligkeiten, für die eine Privilegierung weder angemessen noch sachdienlich sei (Bundesrat Drucksache 13/1/19).
- 10 Grundlegend gilt, dass der Netznutzer entsprechend dem Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 15.12.2015 (EnVR 70/14) einen Anspruch auf Abrechnung nach § 19 Abs. 3 StromNEV hat, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind. Dem Netznutzer komme ein Wahlrecht zu, ob er eine Abrechnung nach § 19 Abs. 3 StromNEV oder nach den allgemeinen Netzentgelten seiner Anschlussebene begehrt. Eine Abrechnung nach § 19 Abs. 3 StromNEV durch den Netzbetreiber ist bei Verweigerung des Netznutzers entsprechend nicht möglich.
- 11 In einer weiteren grundlegenden Entscheidung zur Auslegung des § 19 Abs. 3 StromNEV stellte der Bundesgerichtshof fest, dass auch Netzbetreiber (Weiterverteiler) als Netznutzer, die wiederum ihrerseits mittelbar weitere Netznutzer versorgen, ein Sondernetzentgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV in Anspruch nehmen dürfen (BGH, Beschl. v. 9.10.2018 – EnVR 42/17). Somit ist auch eine singuläre Netznutzung durch nachgelagerte Netzbetreiber möglich, obwohl diese die Netzentgelte über die vorgelagerten Netzkosten, als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile, vollständig refinanzieren können. Im Ergebnis führt die Gewährung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 3 StromNEV an Weiterverteiler insbesondere bei einem weitreichenden Gebrauchmachen der Regelung zu einer regionalen Umverteilung von Kosten, die wiederum Netzkunden anderer Netzgebiete zu tragen haben.
- 12 Bereits im Bericht zur Netzentgeltsystematik Elektrizität (Dezember 2015) führte die Bundesnetzagentur aus: *„Netzentgelte für singulär genutzte Betriebsmittel stellen einen systemischen Bruch dar und begünstigen verstärkt durch Wahlmöglichkeiten eine Entsolidarisierung einzelner Netznutzer innerhalb des Netzentgeltsystems. Außerdem werden Netznutzer innerhalb dieser privilegierten Gruppe ungleich behandelt. Die Regelung nach § 19 Abs. 3 StromNEV sollte unter Maßgabe einer Definitionsveränderung der Netz- und Umspannebenen folglich abgeschafft werden. Negative Auswirkungen in*

*Hinblick auf einen erhöhten Direktleitungsbau wären bei einer Abschaffung der Sondernetzentgelte für singulär genutzte Betriebsmittel nicht im erheblichen Umfang zu erwarten, da Anzahl und Wertigkeit der selbst genutzten Betriebsmittel (oftmals nur Schaltanlagen) zumeist von untergeordneter Größenordnung sind. Sondernetzentgelte für singulär genutzte Betriebsmittel implizieren auch keine zwingende Prämierung für vermiedenen Direktleitungsbau. Bereits jetzt kommen alternativ zu den Sonderentgelten für singulär genutzte Betriebsmittel der Erwerb, die Pachtung oder der eigene Direktleitungsbau als Handlungsoptionen zur Verwirklichung der Netzebenenwahl in Betracht. Erwartungsgemäß wird in den Fällen, in denen ein Direktleitungsbau in Frage kommt, dennoch viel eher von einem gescheiterten Übergang der Betriebsmittel des Netzbetreibers an den Letztverbraucher auszugehen sein. Es ist ein Gebot der Vermeidung von Entsolidarisierung, dass sich der Direktleitungsbau auch nur dann lohnt, wenn ohnehin eine unmittelbare räumliche Nähe zum Umspannwerk vorliegt.“ ([Bericht](#) Netzentgeltsystematik Elektrizität, S. 80).*

- 13 Vor diesem Hintergrund hat die Beschlusskammer nunmehr die Regelung einer erneuten Überprüfung unterzogen, was in der Einleitung des vorliegenden Festlegungsverfahrens mündete.

## **2. Verfahrenseinleitung und Konsultationen**

- 14 Durch Mitteilung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur am 10.06.2025 hat die Beschlusskammer die Einleitung eines Verfahrens nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 21 Abs. 3 S. 4 Nr. 3 lit. a), S. 5 EnWG veröffentlicht und die Konsultation desselben eingeleitet.
- 15 Den von dem Verfahren berührten Wirtschaftskreisen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf des Festlegungstextes bis zum 08.07.2025 gegeben. Insgesamt sind ■ Stellungnahmen eingegangen. Die Inhalte der eingereichten Stellungnahmen werden nachfolgend thematisch zusammengefasst. Die Zusammenfassung gibt in komprimierter Form die wesentlichen Argumente wieder. Die Beschlusskammer wird die eingegangenen Stellungnahmen auf ihrer Internetseite veröffentlichen.
- 16 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

## II.

### 1. Formelle Rechtmäßigkeit

- 17 Die Festlegung ist formell rechtmäßig. Die Beteiligung des Länderausschusses ist ordnungsgemäß erfolgt. Die Beschlusskammer hat den betroffenen Netznutzern und den von dem Verfahren berührten Wirtschaftskreisen gemäß § 67 Abs. 1, 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Beschlusskammer hat die zuständigen Landesregulierungsbehörden, den Länderausschuss und das Bundeskartellamt gemäß §§ 54, 58 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
- 18 Der Länderausschuss wurde am xx.xx.2025 gemäß § 60a EnWG förmlich befasst.
- 19 Der Länderausschuss wurde ebenfalls gemäß § 54 Abs. 3 EnWG förmlich befasst. Die Beschlusskammer 8 hatte dem Länderausschuss hierzu den Beschlussentwurf am xx.xx.2025 übersandt. Das Benehmen des Länderausschusses wurde nach § 54 Abs. 3 S. 4 und 5 EnWG am xx.xx.2025 hergestellt.

#### 1.1 Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben

- 20 Der Europäische Gerichtshof hat in seiner Entscheidung festgestellt, dass die normative Regulierung in Deutschland insgesamt mit der in Art. 37 Richtlinie 2009/72/EG (heute Art. 59 Richtlinie (EU) 2019/944) sowie in Art. 41 Richtlinie 2009/73/EG geregelten ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde unvereinbar ist und die Richtlinien insoweit durch die Bundesrepublik Deutschland nicht bzw. fehlerhaft umgesetzt wurden. Insoweit hat der Europäische Gerichtshof der vierten Rüge stattgegeben, mit der die Kommission Deutschland vorgeworfen hatte, es habe die in den Richtlinien vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeiten der nationalen Regulierungsbehörde verletzt, indem es im deutschen Recht die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der anwendbaren Tarife, der Bundesregierung und nicht der nationalen Regulierungsbehörde zugewiesen habe.

##### 1.1.1 Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs

- 21 Mit Inkrafttreten der EnWG-Novelle am 29.12.2023 hat der Gesetzgeber das Urteil des EuGHs vom 2. September 2021 auch hinsichtlich dieses vierten Klagegrundes umgesetzt

und insbesondere die Zuständigkeiten bei der Ausgestaltung der Netzzugangs- und Netzentgeltregulierung an die unionsrechtlichen Vorgaben angepasst. Damit hat die Regulierungsbehörde mit Zuweisung der ausschließlichen Kompetenz für die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen die nach den unionsrechtlichen Bestimmungen erforderliche Unabhängigkeit erlangt. Die Verordnungsermächtigung des § 24 EnWG a.F. wurde aufgehoben, ebenso wie § 21a EnWG a.F. Beide Regelungen wurden durch Festlegungskompetenzen der Regulierungsbehörde ersetzt. Dabei wurden die bisher in den betroffenen Rechtsverordnungen enthaltenen Festlegungskompetenzen in das EnWG überführt und ergänzt.

- 22 Die nach § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Rechtsverordnungen treten nach Ablauf einer Übergangszeit außer Kraft, vgl. Art. 15 Abs. 2 bis 6 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben. Der Zeitpunkt des Außerkrafttretens entspricht dem Ablauf der vierten Regulierungsperiode im Gassektor (31.12.2027) und Stromsektor (31.12.2028). In der Übergangszeit wurde der Regulierungsbehörde u.a. gemäß § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 4 EnWG n.F. einerseits eine Abweichungskompetenz übertragen. Andererseits ermöglicht die Übergangszeit, ein über fast 20 Jahre schrittweise entstandenes normatives Regulierungsrecht, inklusive der dazugehörigen Anwendungs- und Auslegungspraxis, jedenfalls für die Zeit bis zum Außerkrafttreten der Verordnungsregelungen zum Ablauf der vierten Regulierungsperiode fortzuführen. Laut Gesetzgeber sollen hierdurch die für ausreichende Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit wichtige materielle Stabilität des Regulierungsrahmens gewährleistet und bruchartige Entwicklungen in der Rechtsanwendung vermieden werden (vgl. BT-Drs. 20/7310, S. 52).

### **1.1.2 Interessenabwägung**

- 23 Nach Art. 15 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben bleiben die auf Basis der bisher in § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Verordnungen für eine Übergangszeit weiterhin in Kraft. An diesem Regelwerk zur Entgeltregulierung hält die Bundesnetzagentur zur Aufrechterhaltung eines transparenten, vorhersehbaren und verlässlichen Regulierungsrahmens grundsätzlich fest.
- 24 Das gilt allerdings nur insoweit, wie ein Widerspruch zu klaren Vorgaben des materiellen Europarechts nicht gegeben ist oder eine Weitergeltung aus anderen Gründen,

beispielsweise ungewollte Fehlentwicklungen und die Vermeidung von tiefgreifenden Rechtsunsicherheiten geboten wäre. Daher ist es bereits zum aktuellen Zeitpunkt notwendig, § 19 Abs. 3 StromNEV abzuändern. Die Nichtanwendung des § 19 Abs. 3 StromNEV ändert nichts an der Gesamtstabilität des Rechtsrahmens allgemein und der Netzentgeltsystematik im Besonderen für die laufende Regulierungsperiode. Die Kriterien der Praktikabilität und der Vermeidung von Rechtsunsicherheit lassen sich auf die konkreten Regelungen des § 19 Abs. 3 StromNEV allenfalls bedingt übertragen. Die Beschlusskammer macht vorliegend im Hinblick auf diese Regelungen von ihrer Abweichungskompetenz nach § 21 Abs. 3 S. 5 EnWG Gebrauch, da ein materieller Widerspruch zu den maßgeblichen Regelungen des Europarechts behoben werden soll. Wesentliche Grundsätze der Netzentgeltbildung, die im Europarecht angelegt sind, stehen zu der gegenwärtigen Verordnungsregelung im Widerspruch. Hierzu gehört insbesondere der Grundsatz der Finanzierungsbeteiligung (vgl. zu diesem Grundsatz Bundesnetzagentur, Große Beschlusskammer Energie, Diskussionspapier zur Rahmenfestlegung der Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom (AgNes), S. 13). Danach muss die Tragung der Netzkosten durch einzelne Nutzergruppen bzw. bei einem bestimmten Netznutzungsverhalten in einem angemessenen Verhältnis zur Kostenverursachung stehen. Dies ist im Hinblick auf die Regelung des § 19 Abs. 3 StromNEV nicht der Fall. Zudem regelt Art. 18 Abs. 1 VO (EU) 2019/943 insbesondere, dass Netzentgelte unbeschadet des Absatzes 3 nicht entfernungsabhängig sein dürfen. Damit steht § 19 Abs. 3 StromNEV im Widerspruch. Denn das Entgelt muss sich gemäß § 19 Abs. 3 S. 2 StromNEV an individuell zurechenbaren Kosten orientieren. Grundlage dieser Ermittlung ist § 4 StromNEV. Aus der Berechnung ergeben sich Preise für singulär genutzte Betriebsmittel. Diese können Schaltfelder, Leitungsinfrastruktur je Kilometer und Trafos der jeweiligen Spannungsebene umfassen. Der individuelle Preis eines singulären Betriebsmittels für Leitungsinfrastruktur je Kilometer ist das Multiplikationsergebnis mit der Entfernung der Netzanschlusspunkte. Das Entgelt für das singuläre Betriebsmittel ist in dieser gängigen Ausgestaltung folglich gerade nicht entfernungsunabhängig.

- 25 Die Nichtausübung der Abweichungskompetenz wäre vor diesem Hintergrund ermessensfehlerhaft (weiteres hierzu unter Ziffer 7). Zur Umsetzung der vorliegenden Regelungen ist indes die Festlegung vor dem Zeitpunkt der Erlösbergrenzenanpassung zum 01.01.2026 ausreichend, um dem Erfordernis eines ausreichenden zeitlichen Vorlaufs nach Art. 41 Abs. 6 der Richtlinie 2009/73/EG und Art. 59 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2019/944 Genüge zu tun. Verzögerungen etwaiger Verfahren nach der Anreizregulierungsverordnung sind nicht zu befürchten.

## 1.2

### Zuständigkeit

- 26 Die in dieser Festlegung getroffenen Entscheidungen fallen gemäß §§ 54 Abs. 3 S. 3 1. Alt EnWG in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur. Es handelt sich um eine bundesweit einheitliche Festlegung zu Regelungen zu den Bedingungen und Methoden zur Ermittlung der für den Netzzugang erhobenen Entgelte nach den §§ 20 bis 23a, 24 bis 24b sowie 28o Abs. 3 EnWG.
- 27 Die Zuständigkeit der Großen Beschlusskammer Energie ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 i. V. m. Abs. 3 S. 3 Alt. 1 EnWG. Die Große Beschlusskammer trifft bundesweit einheitliche Festlegungen zu den Bedingungen und Methoden für den Netzzugang und zu den Bedingungen und Methoden zur Ermittlung der dafür erhobenen Entgelte nach den §§ 20 bis 23a, 24 bis 24b sowie 28o Abs. 3 EnWG.
- 28 Mit Entscheidung vom 09.01.2025 hat die Große Beschlusskammer die Festlegung der Beschlusskammer 8 gemäß § 59 Abs. 3 S. 4 i. V. m. § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG übertragen.

## 2.

### Ermächtigungsgrundlage

- 29 Die Vorgaben der Festlegung ergehen auf Grundlage von § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 21 Abs. 3 S. 4 Nr. 3 lit. a) und f) sowie S. 5 EnWG. Gemäß § 29 Abs. 1 EnWG kann eine Festlegung durch die Regulierungsbehörde gegenüber allen Netznutzern nach § 3 Nr. 28 EnWG erfolgen.

## 3.

### Europäischer Rechtsrahmen

- 30 Das Europarecht gibt Leitplanken und Zielvorgaben. Diese ergeben sich teils aus den speziellen materiellen Regelungen des Art. 18 Abs. 1 bis 8 VO (EU) 2019/943; 2024/1747, teils aus Art. 58 sowie Art. 59 Abs. 1 a) RL (EU) 2019/944, die die Ziele und Aufgaben der Regulierungsbehörden regeln, sowie teilweise aus generellen Regelungen und Prinzipien des europäischen Rechts. Diese Leitplanken und Zielvorgaben müssen im Rahmen der Netzentgeltsystematik angemessen berücksichtigt und – soweit erforderlich – auch gefördert werden. Art. 18 Abs. 1 VO (EU) 2019/943 regelt insbesondere, dass Netzentgelte unbeschadet des Absatzes nicht entfernungsabhängig sein dürfen. Mit diesen Vorgaben steht § 19 Abs. 3 StromNEV im Widerspruch (s.o.).

#### **4. Nationaler Rechtsrahmen**

- 31 Der Gesetzgeber hat die europarechtlichen Vorgaben in den §§ 1, 21, 21a EnWG umgesetzt, die wiederum, der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs entsprechend, weitreichende Festlegungsermächtigungen für die Bundesnetzagentur vorsehen. Gemäß § 21 Abs. 3 S. 4 Nr. 3 lit. a) EnWG kann die Bundesnetzagentur insbesondere Regelungen treffen zur verursachungsgerechten und sachgerechten Verteilung von Netzkosten auf verschiedene Nutzergruppen sowie zur Setzung von Anreizen zu Netzentlastung und zur Beschleunigung des Netzausbaus, zur Effizienz und Flexibilität bei Energieeinspeisung und -verbrauch. Dabei kann sie gemäß § 21 Abs. 3 S. 5 EnWG von den Vorgaben einer Rechtsverordnung nach § 24 in der bis zum Ablauf des 28. Dezember 2023 geltenden Fassung abweichen oder ergänzende Regelungen treffen. § 1 Abs. 1 EnWG normiert die Zwecke und Ziele der Energiewirtschaft. Demnach ist das Ziel eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente umweltfreundliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität.
- 32 Prinzipien des europäischen Rechts wiederholend stellt § 21 Abs. 1 S. 1 HS. 1 EnWG fest, dass die Entgelte für den Netzzugang angemessen, transparent und diskriminierungsfrei sein müssen. Weitere bereits im europäischen Recht angelegte Anforderungen und Zielbestimmungen, die im nationalen Rechtsrahmen klarstellend benannt werden, sind die Bindung an den Grundsatz der Kostenorientierung (§ 21 Abs. 1 S. 1 HS. 2 EnWG) sowie die Setzung von Anreizen zu einem Verhalten einem Verhalten, das sich netzkostensenkend auswirkt oder die Kosten des Energieversorgungssystem insgesamt senkt (§ 21 Abs. 1 S. 6 EnWG).

#### **5. Zu Tenorziffer 1**

- 33 Eine Nichtanwendung des § 19 Abs. 3 StromNEV schon vor Außerkrafttreten der StromNEV zum 31.12.2025 unter Anwendung der Abweichungskompetenz nach § 21 Abs. 3 S. 5 EnWG ist geboten, da die Norm den ursprünglich intendierten Zweck verfehlt. Die Entscheidung folgt dem Grundsatz, dass Privilegierungen bei der Netzentgeltbildung als Ausnahme von den allgemeinen Netzentgelten vor dem Hintergrund der Verursachungsgerechtigkeit besonders begründungsbedürftig sind. Denn die bisherige Regelung trägt nicht zur Einsparung von Netzkosten im Sinne von vermiedenem Direktleitungsbau bei, sondern verteilt sie lediglich bei regelmäßig

zufälligen Anschlusskonstellationen anders. Dafür sind die folgenden Anwendungsfälle in den Blick zu nehmen.

## **5.1 Konstellation zwischen Netzbetreibern**

- 34 Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen sind Netznutzer i. S. d. § 19 Abs. 3 StromNEV. Hierdurch besteht, je nach individuell vorliegender Anschlusssituation, insbesondere für Weiterverteiler, die Möglichkeit einer Senkung des zu leistenden Beitrags für vorgelagerte Netzkosten. Diese ersparten Kosten müssen die nachfolgenden Netzebenen des vorgelagerten Netzbetreibers und die dort jeweils angeschlossenen Netzkunden tragen.
- 35 Konkret ergibt sich für die betroffenen Netzbetreiber die Wahlmöglichkeit zwischen dem regulären Netzentgelt der Anschlussebene und dem Netzentgelt der vorgelagerten Ebene zzgl. eines individuellen Entgelts, ermittelt auf Basis der Kosten für die singulär genutzten Betriebsmittel zzgl. möglicher Netzverluste. Hierbei ist besonders herauszustellen, dass es in dieser Konstellation nicht zwingend zu einer Veränderung bei der technischen Anschlusssituation kommen muss. Stattdessen handelt es sich lediglich um eine Art der betriebswirtschaftlichen Optimierung, die für eine Umverteilung der Netzkosten zwischen den jeweils auf der gleichen Netzebene angeschlossenen Verteilnetzbetreibern bzw. den ihnen jeweils unmittelbar und mittelbar angeschlossenen Netznutzern sorgt. Im Ergebnis ergibt sich eine Verschiebung der zu tragenden Netzkosten, die nicht durch eine Veränderung der energiewirtschaftlichen Gegebenheiten im Sinne der tatsächlichen Beanspruchung des Stromnetzes begründet ist. Es kommt lediglich zu preislichen Verteilungs- und Verlagerungseffekten (s.o.). Denn ursprünglich sollte § 19 Abs. 3 StromNEV den volkswirtschaftlichen Nutzen mehren, indem er Direktleitungen verhindert. Eine Leitung, die von mehreren Nutzern in Anspruch genommen wird, ist das Idealbild. Eine solche Mehrung des volkswirtschaftlichen Nutzens entsteht nicht durch bloße Umwidmungen von Netzinfrastruktur. § 19 Abs. 3 StromNEV wurde in einem Großteil der Fälle zur betriebswirtschaftlichen Selbstoptimierung genutzt, die keinen volkswirtschaftlichen Mehrwert liefert.

## **5.2 Sonderfälle Eigentums- und Anschlusssituationen**

- 36 Darüber hinaus sorgt die Norm für eine künstliche Verkomplizierung der Anschlusssituationen, damit Nutzer in den Genuss eines individuellen Entgelts kommen. Diese Konstellationen sind energiewirtschaftlich regelmäßig nicht zu rechtfertigen.

Exemplarisch sind im Folgenden vor dem eigentlich intendierten Hintergrund der Vermeidung eines Direktleitungsbaus (s.o.) verschiedene Konstellationen beschrieben.

### 5.2.1 Ausgangssituation

- 37 Zur Veranschaulichung ist in *Abbildung 1* die Ausgangssituation dargestellt. Ein Kunde ist hier an die Leitung 1 des Verteilnetzbetreibers angeschlossen. Er wird mit dem Netzentgelt der Hochspannung (Netzebene 3) abgerechnet.
- 38 Da der Kunde prinzipiell die freie Wahl hat, in welcher Netzebene er angeschlossen ist, könnte er in Betracht ziehen, dass ein Anschluss direkt in der Umspannebene HöS/HS (Netzebene 2) günstiger ist (siehe *Abbildung 2*). Der Kunde muss hier die Kosten für den Bau der Leitung 3 tragen, wird aber mit dem günstigeren Netzentgelt der Netzebene 2 (HöS/HS) belohnt. Aus Sicht des Kunden ist dies ein kalkulierbarer Business Case. Volkswirtschaftlich ist der Bau der kundeneigenen Leitung 3 dagegen ungünstig. Die nutzlos gewordene Leitung 1 muss von den anderen Kunden der Netzebene 3 weiterhin getragen werden. Beim Kunden würde somit der Fehlanreiz gesetzt, die eigene Leitung 3 zu bauen und sich somit von den anderen Kunden in der Hochspannungsebene (Ebene 3) zu entsolidarisieren. Volkswirtschaftlich gesehen stellen die Mehrkosten der Leitung 3 unwirtschaftliche Mehrkosten dar.
- 39 In der dritten Abbildung ist der Kunde weiterhin an Leitung 1 angeschlossen, aber er wird mit dem Netzentgelt der Ebene 2 (HöS/HS) abgerechnet (Status Quo des § 19 Abs. 3 StromNEV). Im Gegenzug zahlt er ein individuelles Netzentgelt für die Leitung 1 an den Verteilnetzbetreiber. Hierdurch sollte gewährleistet werden, dass der Kunde kein Interesse an dem Bau einer eigenen Leitung hat und zumindest einen Deckungsbeitrag zu den Kosten seiner Anschlussebene leistet. In der Gesamtschau sind hier die geringsten Kosten entstanden. Zu beachten ist jedoch, dass es sich bei der Alternativüberlegung eines Direktleitungsbaus regelmäßig um ein rein theoretisches Konstrukt handelt. Dem Kunden wird es aus rechtlichen (Wege- und Eigentumsrechte etc.) oder tatsächlichen Gründen häufig gar nicht möglich sein, einen eigenen Direktleitungsbau praktisch zu realisieren. Honoriert wird dann aber in den praktischen Anwendungsfällen des § 19 Abs. 3 StromNEV das Abstandnehmen von einem Verhalten (dem Direktleitungsbau), das ggf. nie möglich war. Dann besteht auch keine energiewirtschaftliche Rechtfertigung für eine Privilegierung, so dass Sinn und Zweck des § 19 Abs. 3 StromNEV vielfach ins Leere geht.

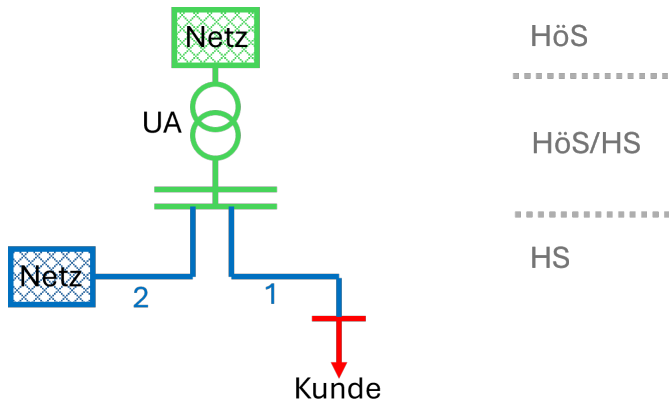


Abbildung 1: Ausgangssituation

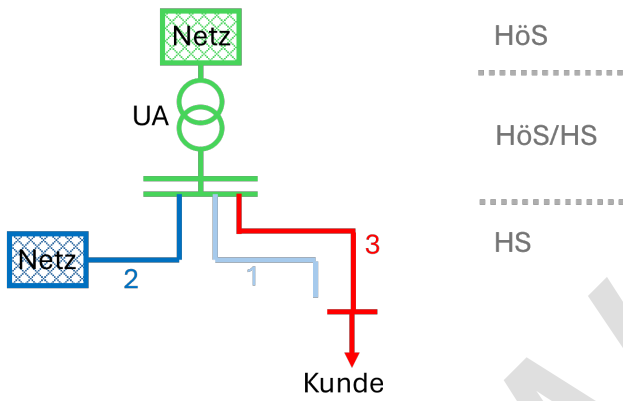


Abbildung 2: Kunde errichtet eigene Leitung

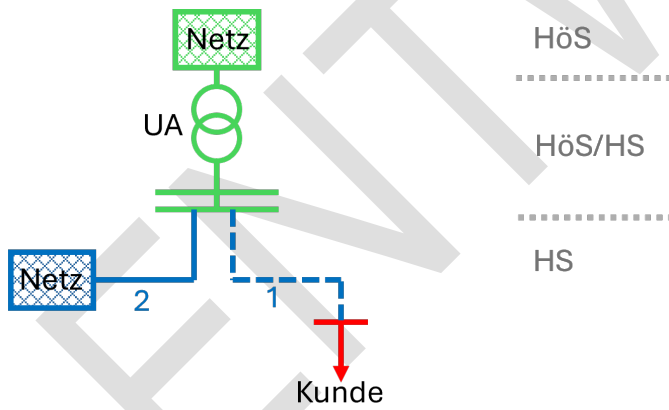


Abbildung 3: § 19 Abs. 3 StromNEV

## 5.2.2

### Anwendung des § 19 Abs. 3 StromNEV in der Praxis

40 Selbst wenn ein Direktleitungsbau rechtlich für den Kunden zulässig wäre, kommt es in der Praxis häufig nicht zu den gewünschten Anreizwirkungen des § 19 Abs. 3 StromNEV. Im Folgenden sollen die Auswirkungen des § 19 Abs. 3 StromNEV für die drei folgenden Konstellationen untersucht werden:

- Ein neuer Netznutzer kommt hinzu und das Netz muss zur Aufnahme erweitert werden (5.2.2.1).
- Ein Bestandsnutzer ist bereits an das Netz angeschlossen, aber er hat keinen Anspruch auf ein singuläres Entgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV (5.2.2.2).
- Ein Bestandsnutzer ist bereits an das Netz angeschlossen und er hat einen Anspruch auf ein singuläres Entgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV (5.2.2.3)

#### 5.2.2.1

#### Ein neuer Netznutzer wird an das Netz angeschlossen

41 Kommt ein neuer Netzkunde hinzu, so muss für diesen in der Regel das Netz ausgebaut bzw. erweitert werden (*Abbildung 4*). Ein Ausbau wäre nur dann nicht erforderlich, wenn ein neuer Netzkunde einen alten Netzkunden ersetzt. Dieser Fall wird in Punkt 5.2.2.2 bzw. 5.2.2.3 beschrieben. Der neue Kunde muss sich entscheiden, in welcher Netzebene er angeschlossen werden möchte. Er hat in diesem Beispiel entweder die Möglichkeit, sich vom Verteilnetzbetreiber über eine Direktleitung des Netzbetreibers an das Hochspannungsnetz anschließen zu lassen oder sich über eine eigene Leitung an die Umspannebene HöS/HS anzuschließen (*Abbildung 5*). Im ersten Fall würde für den Kunden die Möglichkeit bestehen, über ein individuelles Netzentgelt die Leitung 2 als singulär genutztes Betriebsmittel zu nutzen. Somit würde er in der Netzebene HöS/HS abgerechnet werden. Die Höhe des individuellen Netzentgeltes für Leitung 2 orientiert sich an den Errichtungskosten.

42 Im zweiten Fall würde der Kunde ebenfalls in der Netzebene 2 abgerechnet werden. Dazu errichtet er die Leitung selbst und trägt deren Errichtungskosten. Der Kunde muss abwägen, ob das individuelle Netzentgelt oder die Errichtungskosten der eigenen Leitung, über die Nutzungsdauer betrachtet, für ihn günstiger ist.

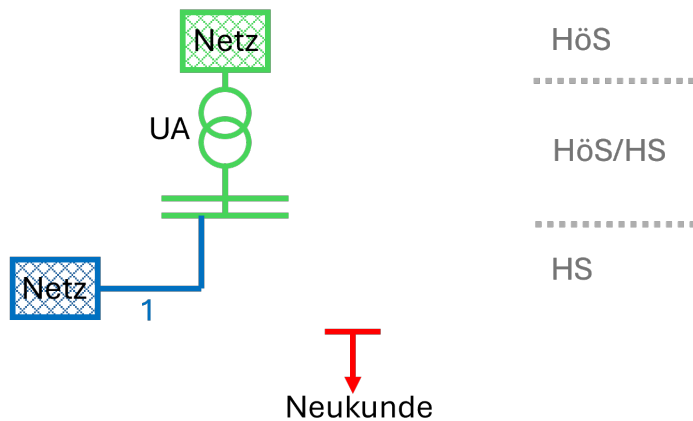


Abbildung 4: Neukunde hat noch keinen Anschluss

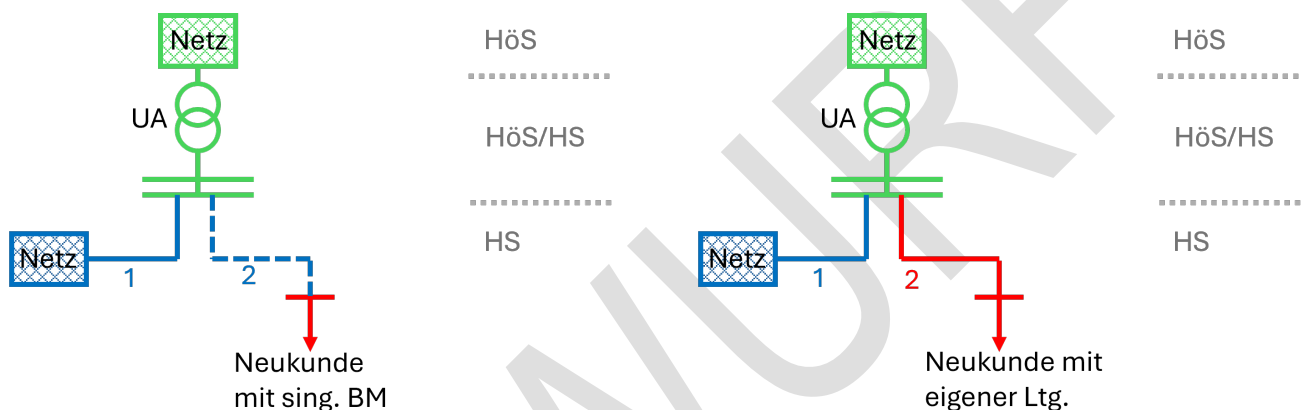


Abbildung 5: Anschlussmöglichkeiten für Neukunden

### 5.2.2.2 Ein Bestandsnutzer ohne Anspruch auf ein singuläres Netzentgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV

- 43 In der Praxis kann die Gewährung eines individuellen Netzentgeltes für singulär genutzte Betriebsmittel nicht immer einen doppelten Leitungsbau verhindern. Der in *Abbildung 4* dargestellte Fall zeigt zwei Kunden, die an dieselbe Hochspannungsleitung 1 angeschlossen sind. Sie werden mit dem Netzentgelt der Netzebene HS (Ebene 3) abgerechnet. Da die Leitung 1 von beiden Kunden genutzt wird, scheidet hier ein individuelles Netzentgelt für singulär genutzte Betriebsmittel für beide Kunden aus. Die beiden Kunden haben nun den (Fehl-)Anreiz, als Business Case den Bau einer eigenen Leitung zu erwägen.
- 44 In der Konstellation in *Abbildung 5* hat sich der Kunde 2 zum Bau einer eigenen Leitung 3 entschieden. Er wird in der günstigeren Netzebene 3 (HöS/HS) abgerechnet und trägt die Kosten der Leitung 3. Durch den Wegfall von Kunde 2 aus der Hochspannungsebene kommt es zusätzlich zu dem Effekt, dass Kunde 1 alleine an Leitung 1 angeschlossen ist.

Ihm würde daher ein individuelles Netzentgelt für singularär genutzte Betriebsmittel zustehen. § 19 Abs 3 StromNEV konnte in diesem Fall nicht nur keinen doppelten Leitungsbau verhindern, er hat sogar den doppelten Leitungsbau indirekt unterstützt.

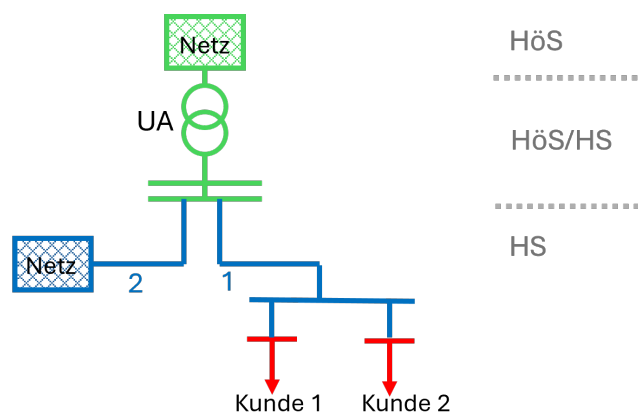


Abbildung 6: Anschlusssituation mit 2 Kunden

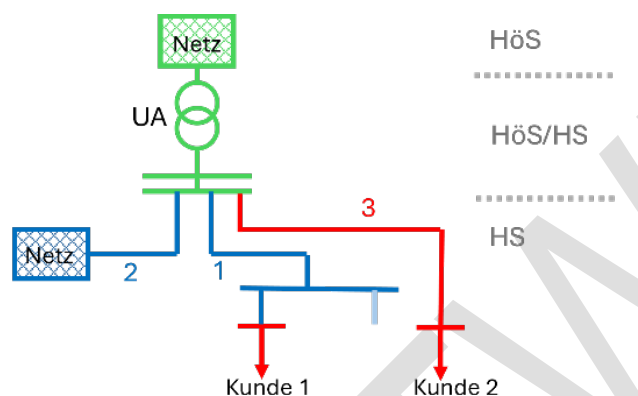
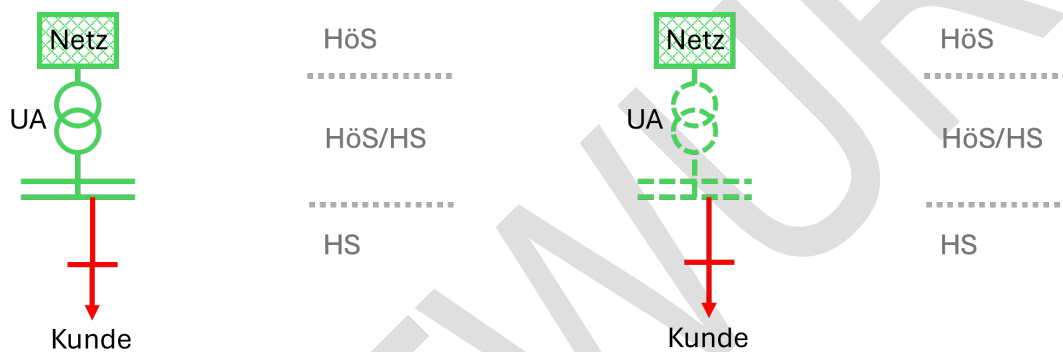


Abbildung 7: Kunde 2 baut eigene Leitung

### 5.2.2.3 Ein Bestandsnutzer mit Anspruch auf § 19 Abs. 3 StromNEV

45 Dass ein Bestandskunde einen Anspruch auf ein Entgelt für ein singularär genutztes Betriebsmittel hat, ist grundsätzlich der klassische Anwendungsfall des § 19 Abs. 3 StromNEV. Ein Kunde, wie oben in *Abbildung 3* gezeigt, kann über ein singularär genutztes Betriebsmittel in der nächst höheren Netzebene abgerechnet werden. Dafür muss er ein individuelles Netzentgelt zahlen, das sich in der Praxis häufig am Restwert des singularär genutzten Betriebsmittels orientiert. Da dieser Restwert des Betriebsmittels bei älteren Bestandsanlagen zumeist gering ausfällt, lohnt sich für den Kunden dieses Modell. Der Bestandsnutzer profitiert, weil er ohne erhebliche Investitionskosten von einem niedrigeren Netzentgelt profitiert. Ob der Bestandskunde ein singularäres Betriebsmittel nutzen kann, ist meist vom Zufall abhängig. Es wird dadurch bestimmt, wie der Nutzer in der Vergangenheit angeschlossen wurde.

- 46 Insbesondere Verteilnetzbetreiber können besonders häufig von § 19 Abs. 3 StromNEV profitieren. Bei Verteilnetzbetreibern ist die Anschlusskonstellation klassischerweise häufig wie in *Abbildung 8* (linke Seite) dargestellt. Wenn nur ein Kunde bzw. Netzbetreiber an die Umspannanlage angeschlossen ist, so hat dieser Kunde die Wahlmöglichkeit, ob er über ein individuelles Netzentgelt abgerechnet möchte. Nutzt er diese Möglichkeit (*Abbildung 8*, rechte Seite), so zahlt er ein individuelles Netzentgelt für die Umspannanlage und wird in der Netzebene 1 (HöS) abgerechnet. Diese Anschlusskonstellation ist sehr häufig vorzufinden. Zahlreiche Verteilnetzbetreiber haben damit die Wahlmöglichkeit, ob sie von einem singulär genutzten Betriebsmittel gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber Gebrauch machen möchten. Von einer „Sonderform der Netznutzung“ im Sinne der Überschrift des § 19 StromNEV kann daher angesichts der jüngsten Entwicklungen bei größeren regionalen Weiterverteilern nicht die Rede sein.



*Abbildung 8: Umspannwerk mit nur einem Netznutzer*

- 47 Ein weiteres Beispiel für die Zufälligkeit des § 19 Abs. 3 StromNEV zeigt *Abbildung 9*. Hier ist Kunde 1 an die HS-Leitung 1 und Kunde 2 an HS-Leitung 2 des Verteilnetzbetreibers angeschlossen. Da beide Kunden die Leitung jeweils singulär nutzen, werden sie in der Netzebene 2 (HöS/HS) abgerechnet und zahlen ein individuelles Netzentgelt für die jeweilige Leitung. Angenommen es kommt nun ein weiterer HS-Kunde 3 hinzu, so muss dieser vom Netzbetreiber an das Netz angeschlossen werden. Je nach Netztopologie kann es zu der Situation kommen, dass der optimale Netzanschlusspunkt für Kunde 3 an der Leitung 2 liegt (*Abbildung 10*). Tritt dieser Fall ein, so nutzt Kunde 2 die Leitung 2 nicht mehr singulär, da er sich diese nun mit Kunde 3 teilen muss. Kunde 2 würde nun mit dem Netzentgelt der Ebene 3 (HS) abgerechnet. Kunde 1 hingegen profitiert und kann Leitung 1 weiter singulär nutzen und wird auch weiterhin in der Netzebene 2 abgerechnet. Das Beispiel zeigt, dass die Möglichkeit zur Gewährung bzw. auch zur Nicht-Gewährung

eines singulären Betriebsmittels häufig von zufälligen Umständen abhängt und somit nicht verursachungsgerecht ist.

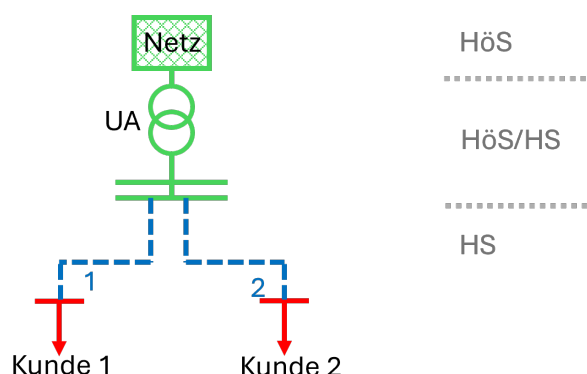


Abbildung 9: Beispiel mit 2 singulär angeschlossenen Netznutzern

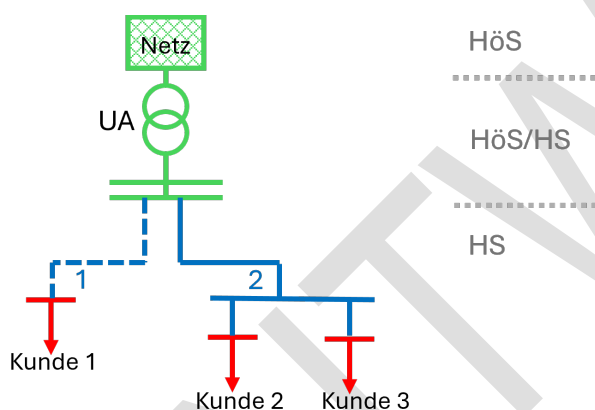


Abbildung 10: Weiterentwicklung von Abbildung 10 durch einen weiteren Netznutzer

48 Kleine, zufällig entstandene Unterschiede in der Anschlusssituation können dazu führen, dass einem Anschlussnutzer ein singuläres Betriebsmittel zur Verfügung steht, oder nicht. *Abbildung 11* stellt eine Variante der *Abbildung 3* dar. Angenommen die Anschlusssituation aus *Abbildung 3* ändert sich in der Art, dass die unterspannungsseitige Sammelschiene im Umspannwerk des ÜNB im Eigentum des nachgelagerten Verteilnetzbetreibers steht. Des Weiteren wird in diesem Fall für den Kunden mit der Anschlussleitung 1 die n-1 Sicherheit nicht alleine über die Umspannanlage des Übertragungsnetzbetreibers sichergestellt, sondern auch über das angeschlossene Netz des Verteilnetzbetreibers. Für die Sicherstellung der n-1 Sicherheit des Kunden ist in

diesem Beispiel aufgrund der Eigentumsverhältnisse der Verteilnetzbetreiber verantwortlich. Damit ist der Kunde nicht singulär an die Umspannebene angeschlossen und ihm steht kein individuelles Netzentgelt zur Verfügung. Letztlich führen hier geänderte Eigentumsverhältnisse an der Sammelschiene dazu, dass dem angeschlossenen Kunden kein singulär genutztes Betriebsmittel zur Verfügung steht. Aus Sicht des Kunden sind diese Eigentumsverhältnisse zufällig und die Nicht-Gewährung des singulären Betriebsmittels erscheint ungerecht.

- 49 Aus Sicht großer Verteilnetzbetreiber bietet sich dagegen eine gewisse Gestaltungsmöglichkeit. Angenommen ein großer Verteilnetzbetreiber verliert für ein kleines Teilnetzgebiet die Konzession an einen konkurrierenden, kleinen Verteilnetzbetreiber, so kommt es im Nachgang häufig zu Entflechtungsmaßnahmen. Der große Verteilnetzbetreiber hat kein Interesse daran, dass der konkurrierende, kleine Verteilnetzbetreiber günstige Netzentgelte erhält. Er könnte daher die Eigentumsverhältnisse an der Umspannanlage in der Art gestalten, dass für den kleinen Netzbetreiber kein singuläres Netzentgelt in Frage kommt. Diese Gestaltungsmöglichkeit bietet dem großen Verteilnetzbetreiber einen gewissen Wettbewerbsvorteil, da er auf diese Weise einen negativen Einfluss auf die Preise seines Konkurrenten nehmen kann.

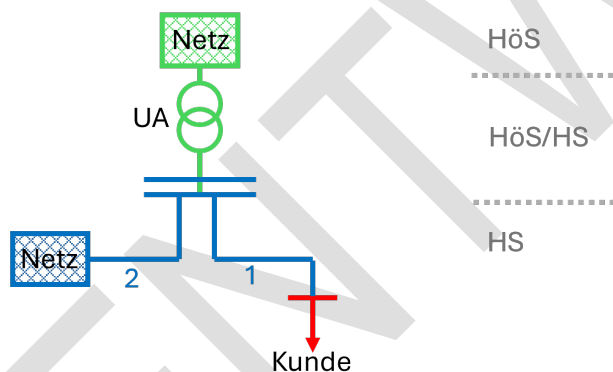


Abbildung 11: Unterspannungsseitige Sammelschiene ist im Eigentum des VNB

- 50 Ein anderes Beispiel (Abbildung 12) für die Zufälligkeit des § 19 Abs. 3 StromNEV findet sich im Mittelspannungsnetz. Betrachtet wird ein Mittelspannungsring mit drei kundeneigenen Trafostationen. Dabei ist Kunde 1 im Stich an die Leitung 1 angeschlossen und die beiden anderen Kunden sind eingeschliften. Üblicherweise stehen die netzseitigen Schalter von Kundenstationen im Eigentum des Kunden. Für Leitung 1 und 2 liegt keine singuläre Netznutzung vor. Dagegen kann Kunde 3 die Leitung 3 singulär nutzen und ihm steht ein individuelles Netzentgelt zu. Allerdings könnte Kunde 3 die beiden Entnahmestellen (Leitung 2 und 3) nicht poolen, da es sich dann um

unterschiedliche Netzebenen handelt. Es wäre ein Umbau der elektrischen Anlage des Kunden notwendig, bei der beide Entnahmestellen mit einer eigenen Messeinrichtung auszustatten sind. Dies ist energiewirtschaftlich nicht sinnvoll. Außerdem ist es aus Sicht des Kunden reiner Zufall, in welcher Position des Mittelspannungsringes seine kundeneigene Trafostation platziert ist und ob ihm somit ein singular genutztes Betriebsmittel zur Verfügung steht oder nicht. Diese Gewährung bzw. Nicht-Gewährung eines singular genutzten Betriebsmittels ist somit nicht verursachungsgerecht.

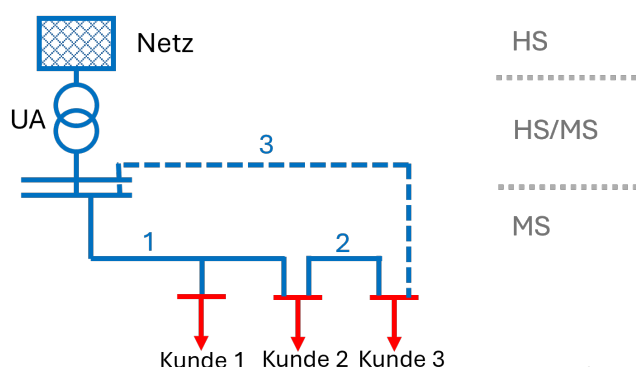


Abbildung 12: Beispiel mit 3 Kundenstationen im Mittelspannungsring

### 5.2.3 Fazit Sonderfälle Eigentums- und Anschlusssituationen

- 51 Das singuläre Netzentgelt verhindert in der Praxis keinen doppelten Leitungsbau. Vielmehr wird § 19 Abs. 3 StromNEV auf bereits bestehende Netzkonstellationen angewandt. In der Praxis hängt es von der Netztopologie ab und damit oft von historisch willkürlichen Umständen, ob ein singuläres Netzentgelt gewährt werden kann.
- 52 Sondernetzentgelte für singular genutzte Betriebsmittel implizieren auch keine zwingende Prämierung für vermiedenen Direktleitungsbau. Für Konstellationen, in denen Weiterverteiler ein individuelles Netzentgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV in Anspruch nehmen, ist grundsätzlich fraglich, ob eine Direktleitung zum Anschluss an die vorgelagerte Netzebene überhaupt möglich ist. Im Regelfall handelt es sich um historisch gewachsene Anschlusssituationen, die durch die Steuerung von Eigentumsverhältnissen von Betriebsmitteln gestaltbar sind. Das heißt, dass die unmittelbare Zurechnung von Leitungen und Umspannwerken zwischen den beteiligten Netzbetreibern verhandelbar ist. Leitungsbau oder technische Veränderung sind nicht erforderlich.

### **5.3 Fehlanreize durch § 19 Abs. 3 StromNEV**

#### **5.3.1 Verhinderung der Errichtung von (EE-) Erzeugungsanlagen auf Betriebsgeländen**

53 § 19 Abs. 3 Satz 1 StromNEV knüpft wie oben gezeigt an den Begriff des Netznutzers i. S. d. § 3 Nr. 28 EnWG an. Netznutzer ist danach jede natürliche oder juristische Person, die Energie in ein Elektrizitäts- oder Gasversorgungsnetz einspeist oder daraus bezieht. Wenn ein entnahmeseitiger Netznutzer ein Betriebsmittel singularär nutzt, führt eine später hinzutretende weitere Netznutzung durch einen Dritten infolge der Installation einer Erzeugungsanlage dazu, dass der Anspruch auf Abrechnung nach § 19 Abs. 3 StromNEV entfällt (BGH, Beschl. v. 9.10.2018 – EnVR 42/17, Rn. 13). Dies kann konventionelle oder erneuerbare Erzeugungsanlagen oder auch die Errichtung eines Speichers betreffen.

54 Zum Erhalt der bestehenden Vereinbarungen gem. § 19 Abs. 3 StromNEV kann somit der Anreiz entstehen, die Installation von zusätzlichen Erzeugungskapazitäten zu unterlassen, obwohl diese isoliert betrachtet wirtschaftlich betrieben werden und zu einer Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung beitragen könnten. Ein Beispiel dafür ist die Nutzung von großen Dachflächen für Solarenergie. Dies ist zum Teil landesgesetzlich vorgegeben bzw. entspricht jedenfalls nach verbreitetem Verständnis der effizienten Nutzung von Flächen. Hintergrund ist, dass Flächen in städtischen Gebieten knapp sind und effizient genutzt werden sollen. Sofern Batteriespeicher auch als Erzeugungsanlagen betrachtet werden, führen von Dritten errichtete und betriebene Batteriespeicher zu den gleichen Fragestellungen. Es entsteht somit ein Spannungsverhältnis zwischen dem Ziel des Ausbaus erneuerbarer Energien und dem individuellen Interesse am Erhalt der Vergünstigung. In der jetzigen Form erscheint die Regelung deshalb als Hemmnis, insbesondere für den Ausbau erneuerbarer Energien oder den Anschluss von Batteriespeichern auf Betriebsgeländen. Ein solches Hemmnis ist unter Berücksichtigung des Zieljahres 2045 zur Erreichung der Treibhausgasneutralität zu vermeiden.

#### **5.3.2 Behinderung des Anschlusses weiterer Kunden am singularär genutzten Betriebsmittel**

55 Ein ähnlicher Fehlanreiz besteht im Hinblick auf den Anschluss weiterer Verbraucher an das im Eigentum des Netzbetreibers befindliche singularäre Betriebsmittel. Sofern die Logik des § 19 Abs. 3 StromNEV darin besteht, eine ungewollte Zersplitterung der

Netzinfrasturktur zu vermeiden und den Anschlussnehmer in das Netz der allgemeinen Versorgung zu integrieren, liegt die Möglichkeit nahe, weitere künftige Kunden an diese Betriebsmittel anzuschließen. Es entspricht den netzwirtschaftlichen Grundsätzen nach § 17 EnWG und § 9 Abs. 1 NAV, dass der Anschlussnehmer seine Anschlussleitung selbst bezahlt. Vielfach geht die Anschlussleitung dennoch in das Eigentum des Anschlussnetzbetreibers über. Im Rahmen der NAV ist dies sogar verpflichtend (§ 6 Abs. 1 S. 1 NAV). Der Anschlussnetzbetreiber hat die Aufgabe, die Anschlussleitung zu betreiben und zu erneuern. Dies entlastet auch den Anschlussnehmer. Darüber hinaus gibt dies dem Anschlussnetzbetreiber die Möglichkeit, weitere Anschlussnehmer an die Infrastruktur anzuschließen. In solchen Fällen stellt sich die Frage, ob der erste Anschlussnehmer anteilig seine Netzanschlusskostenbeiträge erstattet bekommt. Diese Grundstruktur ist in §§ 9 Abs. 1 und 3 NAV angelegt und ist beispielgebend für die Anschlusserrichtung in anderen Netzebenen, wobei die Praxis der Verteilernetzbetreiber hier sehr unterschiedlich sein kann.

- 56 Die Unterscheidung eines Betriebsmittels nach § 19 Abs. 3 StromNEV und einer Anschlussleitung im Eigentum des Anschlussnetzbetreibers ist faktisch kaum möglich. Würde der Anschlussnehmer im Rahmen des § 19 Abs. 3 StromNEV seine Vergünstigung des fiktiven Anschlusses an eine höhere Netzebene verlieren, so entstünde ein starker Druck in Richtung des Anschlussnetzbetreibers, trotzdem an das Betriebsmittel, welches in seinem Eigentum ist, keine weiteren Anschlussnehmer an die Netzinfrasturktur anzuschließen. Er müsste vielmehr selbst eine zweite Anschlussleitung errichten, um den Anschlussnehmern in höheren Spannungsebenen den Anschluss an eine höhere und üblicherweise günstigere Netzebene nicht zu nehmen (s. auch Fallbeispiel Rn. 44).
- 57 Aus Sicht der Netzbetreiber kann es somit in beiden Konstellationen durch § 19 Abs. 3 StromNEV zur Behinderung einer effizienten Netzentwicklung kommen, sofern bereits bestehende Netzkapazitäten nicht entsprechend genutzt werden.

## **6. Zu Tenorziffer 2**

- 58 Für alle anspruchsberechtigten Netznutzer mit Ausnahme von Netzbetreibern (Netzbetreiber der allgemeinen Versorgung und geschlossene Verteilernetze) gilt abweichend von Tenorziffer 1 eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2028.
- 59 Im Sinne des § 19 Abs. 3 StromNEV Anspruchsberechtigte sind auch Letztverbraucher mit einem eigenen Netznutzungsverhältnis gegenüber ihrem Anschlussnetzbetreiber

sowie Lieferanten, die einen singulär angeschlossenen Kunden mit Strom versorgen – Nutznießer ist also auch in diesen Fällen mittelbar der Letztverbraucher selbst. Viele dieser Letztverbraucher sind dem produzierenden Gewerbe zuzuordnen. Sie bilden in der Praxis die Fälle, für welche die Norm in ihrem Ursprung geschaffen wurde. Auch für sie gelten jedoch die oben aufgeführten Gründe, die für eine Änderung des § 19 Abs. 3 StromNEV sprechen.

- 60 Eine Übergangsregelung vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2028 ist für diese Kundengruppen jedoch sachgerecht.
- 61 Während die Regelung des § 19 Abs. 3 StromNEV bei Verteilernetzbetreibern hauptsächlich einen Wälzungs- bzw. Verteilungsmechanismus darstellt, der sich mittelbar über viele nachgelagerte Kunden aufteilt, hat ein Wegfall der Privilegierung bei den übrigen Netznutzern direktere Auswirkungen auf die Netzentgelte. Die Übergangsfrist für all diese Kundengruppen mit Ausnahme von Netzbetreibern erfolgt im Gleichlauf mit dem Außerkrafttreten der StromNEV zum 31.12.2028. Das höhere wirtschaftliche Schutzbedürfnis für diese Kundengruppen rechtfertigt daher eine Übergangsfrist. Ein vergleichbares Schutzbedürfnis sieht die Beschlusskammer bei den Elektrizitätsverteilernetzbetreibern nicht.
- 62 Darüber hinaus beeinflusst die Aufhebung des § 19 Abs. 3 StromNEV auch die Anschlusssituation, also die konkreten technischen Anlagen und Einrichtungen, die für den Betrieb des Stromnetzes notwendig sind. Diese Betriebsmittel stehen in den meisten Fällen im Eigentum der Verteilernetzbetreiber, an die die Kunden angeschlossen sind. In nicht wenigen Fällen haben Kunden solche Anlagen jedoch selber errichtet und bezahlt. Die Übergangsregelung gibt den Beteiligten somit die Möglichkeit, Eigentums- und Nutzungsverhältnisse neu zu ordnen.
- 63 Die Bundesnetzagentur wird im Rahmen der Nachfolgeregelungen für die StromNEV prüfen, ob für bestimmte Konstellationen Privilegierungstatbestände sachgerecht sind, die im Sinne von § 21 Abs. 3 S. 4 Nr. 3 f) EnWG, Direktleitungsbau vermeiden und daher im Rahmen der Entgeltbildung ab dem Jahr 2029 einen sachgerechten Beitrag leisten können.

## 7. Ermessen

- 64 Die Beschlusskammer hat ihr Entschließungs- und Auswahlermessen korrekt ausgeübt.
- 65 Sie hat sich entschlossen, tätig zu werden, da eine rasche Sachentscheidung vor der Kalkulation und Veröffentlichung neuer Netzentgelte für das Jahr 2026 notwendig geworden ist. Eine hohe Anzahl an Verteilnetzbetreibern will – mindestens aus Gründen der Gleichbehandlung - aus den oben genannten Gründen einen Wechsel der Abrechnungsebene vollziehen. Auch solche, die bislang aus ihrem energiewirtschaftlichen Verständnis des Instruments davon keinen Gebrauch gemacht haben. Ein weiteres Zuwarten hätte für Rechtsunsicherheit bei den Netznutzern gesorgt, da Netzentgelte bis zum 01. bzw. 15. Oktober des Jahres kalkuliert werden. Angesichts der fehlenden energiewirtschaftlichen Begründbarkeit und des daraus resultierenden Widerspruchs zu den Anforderungen an die verursachungsgerechte Netzentgeltbildung führt die Abwägung zum Erfordernis des Gebrauchmachens von den Abweichungskompetenzen nach § 21 Abs. 3 S. 5 EnWG.
- 66 Darüber hinaus hat die Beschlusskammer erst infolge des Urteils des EuGH vom 2. September 2021 die Handlungsoption erhalten, abweichend von den noch bestehenden Verordnungsregelungen gestaltend tätig zu werden. Aus diesem Grund konnte die Regulierungsbehörde in der Vergangenheit nicht im Wege einer Festlegung zum Anwendungsbereich von § 19 Abs. 3 StromNEV tätig werden, auch wenn sie dies, was der oben zitierte Netzentgeltbericht 2015 belegt, für notwendig erachtet hätte.
- 67 Die Beschlusskammer hat sich unter Abwägung der verschiedenen Handlungsoptionen für eine Nichtanwendung des § 19 Abs. 3 StromNEV entschieden (Tenorziffer 1). Nur für bestimmte Kundengruppen gilt eine Übergangsregelung bis zum 31.12.2028 (Tenorziffer 2)
- 68 Der Wegfall des § 19 Abs. 3 StromNEV wird sich ab 2026 auf die vorgelagerten Netzkosten der Verteilernetzbetreiber bzw. ab 2029 auf die zu zahlenden Netzentgelte der übrigen Netzkunden auswirken. Bei den Netzbetreibern kann der Wegfall der Privilegierung kompensiert werden, da es sich bei den vorgelagerten Netzkosten um dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile handelt. Darüber hinaus besteht im Hinblick auf die Zukunft grundsätzlich kein Anspruch auf Schutz des Kontinuitätsvertrauens (Dürig/Herzog/Scholz/Grzeszick, 105. EL August 2024, GG Art. 20 Rn. 71, beck-online). Gemäß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ergeben sich aus dem

Vertrauensschutz verfassungsrechtliche Grenzen für belastende Gesetze, nicht jedoch ein Anspruch auf Wahrung einer für den einzelnen Grundrechtsträger günstigen Gesetzeslage (BVerfG, Beschluss v. 25.03.2021 – 2 BvL 1/11). Dabei hatten die begünstigten Nutzer von singulären Betriebsmitteln zu keinem Zeitpunkt eine umfassende Planungssicherheit hinsichtlich der Höhe der Netzentgelte. Eine unechte (belastende) Rückwirkung von Veränderungen der Rechtslage ist grundsätzlich zulässig.

- 69 Die Abschaffung der singulären Betriebsmittel war bereits in der Vergangenheit Teil der öffentlichen Diskussion (vgl. Bericht der Bundesnetzagentur zur Netzentgeltsystematik Elektrizität, Stand Dezember 2015, S. 78 ff.). Wie oben beschrieben, wurde der Anwendungsbereich durch Artikel 1 der OffUmlBerV vom 22. März 2019 auf die Netzebenen oberhalb der Umspannung von Mittel- zu Niederspannung beschränkt.
- 70 Die in § 19 Abs. 3 StromNEV geregelte Privilegierung ist bereits deswegen als fragwürdig zu betrachten, weil sie zu einer Entsolidarisierung einer bestimmten Gruppe von Netznutzern bei der Verteilung der Netzkosten der Anschlussnetzebene führt. Für die Gesamtheit der übrigen Netznutzer ist die jeweilige geographische Lage im Anschlussnetz unerheblich bei der Zuordnung der Netzkosten über die Netzentgelte. Über die individuelle Bepreisung von in Anspruch genommener Arbeit und Leistung hinaus wird nicht weiter nach dem Umfang der Betriebsmittelnutzung differenziert. Gleichwohl nehmen Netznutzer, die zwar keine singuläre Nutzung aufweisen, sich jedoch in relativer Nähe eines Umspannwerks befinden, die Betriebsmittel des Anschlussnetzes in einem geringeren Maß in Anspruch, als solche, die vom Umspannwerk weit entfernt sind.
- 71 Diese Nutzungsunterschiede werden im System der allgemeinen Netzentgelte nicht abgebildet. Allein die Gruppe der Netznutzer singulär genutzter Betriebsmittel wird in dieser Hinsicht abweichend behandelt. Es ist daher systemwidrig und unsystematisch, eine kleine Gruppe von Netzkunden durch die Wahlmöglichkeit, Entgelte für singulär genutzte Betriebsmittel zu vereinbaren, bevorzugt zu behandeln. Auch das Europarecht stellt nicht auf das spezielle Nutzungsverhalten ab, sondern verlangt gemäß Art. 18 Abs. 1 EU VO 2019/943 grundsätzlich entfernungsunabhängige Netzentgelte (s.o.).
- 72 Dass sich nicht einzelne Netznutzer ohne energiewirtschaftlichen Grund entsolidarisieren, war ebenfalls Gegenstand der Entscheidung des EuGH zur Einordnung einer Kundenanlage vom 28.11.2024. Im Rahmen dieses Verfahrens hatte der EuGH auf Vorlage des BGH ein Urteil getroffen, nach dem nationale Ausnahmen vom Verteilernetzbegriff unionsrechtswidrig sind. Durch die Aufzählung ungeeigneter

quantitativer Kriterien macht der EuGH sehr deutlich, dass ein Herausdefinieren aus dem allgemeinen Netzbegriff zum Zwecke der Entsolidarisierung nicht möglich sein soll. Eine ähnliche Entsolidarisierung findet durch § 19 Abs. 3 StromNEV statt. Eine Abschaffung ist daher auch im Lichte der jüngsten EuGH-Rechtsprechung konsequent.

73 Durch eine Übergangsregelung für alle Netznutzer, die keine Netzbetreiber sind (Tenorziffer 2) wird den betroffenen Kunden ermöglicht, sich planerisch und betriebswirtschaftlich auf den vollständigen Wegfall der Privilegierung vorzubereiten, der ohnehin mit dem Auslaufen der StromNEV zusammenfällt.

#### **8. Zu Tenorziffer 3**

74 Für Entscheidungen, die durch öffentliche Bekanntmachung nach § 73 Absatz 1a EnWG zugestellt werden, werden gemäß § 91 Abs.1 S.3 EnWG keine Gebühren erhoben.

#### **III.**

Da die Festlegung gegenüber einer Vielzahl betroffener Adressaten erfolgt, nimmt die Beschlusskammer, in Ausübung des ihr nach § 73 Abs.1a S. 1 EnWG zustehenden Ermessens, eine öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung vor. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Entscheidung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gemacht werden (§ 73 Abs. 1a S. 2 EnWG). Die Entscheidung gilt gemäß § 73 Abs. 1a S. 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur zwei Wochen verstrichen sind.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Bourwieg

Wetzel

Henn